



Sachstand

Drittsenderechte im öffentlich-rechtlichen Rundfunk

Verpflichtung zur Sendung amtlicher Katastrophenwarnungen
am Beispiel des Südwestrundfunks

Drittensenderechte im öffentlich-rechtlichen Rundfunk

Verpflichtung zur Sendung amtlicher Katastrophenwarnungen
am Beispiel des Südwestrundfunks

Aktenzeichen: WD 10 - 3000 – 045/21
Abschluss der Arbeit: 28. September 2021
Fachbereich: WD 10: Kultur, Medien und Sport

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Gegenstand des Sachstandes	4
2.	Exkurs: Grundzüge des Katastrophenschutzes	4
2.1.	Das Recht des Katastrophenschutzes	4
2.1.1.	Verteidigungsfall	4
2.1.2.	Katastrophen und allgemeine Gefahren	4
2.2.	Zuständigkeiten in Rheinland-Pfalz für den Katastrophenschutz bei Naturereignissen	5
2.3.	Warnauftrag bei spezifischen Gefahren	5
2.4.	Das Modulare Warnsystem – MoWaS	6
2.5.	Warnmeldungen	7
2.6.	Schnittstellen	7
3.	Drittsenderechte und Verlautbarungsrechte: § 9 des Staatsvertrages über den Südwestrundfunk	8
3.1.	Verlautbarungsrecht in Katastrophenfällen und bei anderen erheblichen Gefahren	9
3.2.	Drittsenderecht der Parteien vor Wahlen	9
3.3.	Keine Drittsenderechte Sonstiger im Staatsvertrag über den Südwestrundfunk	10
3.4.	Vereinbarung mit Kirchen über Sendezeiten	10
4.	Fazit	11

1. Gegenstand des Sachstandes

Dieser Sachstand zeigt am Beispiel des Südwestrundfunks auf, welche Drittsenderechte bestehen und unter welchen Bedingungen öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten verpflichtet sind, amtliche Katastrophenwarnungen zu senden, und welche systematische Stellung diese Verpflichtung im Rahmen des Rundfunkrechts und des Katastrophenschutzes hat.

2. Exkurs: Grundzüge des Katastrophenschutzes

2.1. Das Recht des Katastrophenschutzes

2.1.1. Verteidigungsfall

Gem. § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz - ZSKG)¹ erfasst der Bund die besonderen Gefahren, die der Bevölkerung im Verteidigungsfall drohen. Die dafür zuständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat ist das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe in Bonn.² Im Verteidigungsfall übernehmen die Länder die Warnung der Bevölkerung im Rahmen der Auftragsverwaltung für den Bund.

2.1.2. Katastrophen und allgemeine Gefahren

Die Aufgabe der Warnung vor Katastrophen und allgemeinen Gefahren außerhalb des Verteidigungsfalls obliegt den Ländern und deren Katastrophenschutzbehörden. Konkret mit dieser Aufgabe betraut sind nicht nur die Innenressorts der Landesregierungen sowie deren Lagezentren, sondern – je nach Schadensereignis – auch die unteren Katastrophenschutzbehörden. Dies können in den Flächenländern die Landkreise sein.

Katastrophen und allgemeine Gefahren außerhalb des Verteidigungsfalls sind unter anderem:

- Großflächige Brände und damit einhergehende Rauchentwicklung,
- Austritt chemischer Stoffe und andere Chemieunfälle,
- Gefahren im Zusammenhang mit Überschwemmung und Hochwasser,
- Gefährliche Folgen von Unwettern,
- Stromausfälle und Zusammenbrüche anderer regionaler oder lokaler Infrastruktur,

1 Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), das zuletzt durch Artikel 144 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist. Abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/zsg/BJNR072610997.html> (zuletzt abgerufen – wie alle URL in diesem Sachstand – am 28. September 2021).

2 Zu den Einzelheiten: Homepage des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe. Abrufbar unter: https://www.bbk.bund.de/DE/Warnung-Vorsorge/Warnung-in-Deutschland/Organisation-der-Warnung/Bund/bund_node.html.

- Gesundheitliche Gefahren für Mensch und Tier.³

2.2. Zuständigkeiten in Rheinland-Pfalz für den Katastrophenschutz bei Naturereignissen

Die Zuständigkeiten und Befugnisse in Rheinland-Pfalz sind in dem Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -)⁴ geregelt.

Zweck und Anwendungsbereich dieses Gesetzes ist gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 LBKG die Gewährleistung vorbeugender und abwehrende Maßnahmen u.a. gegen Gefahren durch Naturereignisse (allgemeine Hilfe) oder gegen Gefahren größeren Umfangs (Katastrophenschutz – § 1 Abs. 1 Nr. 3 LBKG).

Für die zentralen Aufgaben der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes ist gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 LBKG das Land Rheinland-Pfalz – und hier das Ministerium des Innern und für Sport – zuständig. Für die überörtliche allgemeine Hilfe sind gem. Nr. 2 dieser Vorschrift die Landkreise, für den Katastrophenschutz gem. Nr. 3 die Landkreise und kreisfreien Städte Aufgabenträger.

Die Gemeinden und Landkreise erfüllen dabei ihre Aufgaben als Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung (§ 2 Abs. 2 S. 1 LBKG). Zu den Aufgaben der Landkreise⁵ gehört gem. § 5 Abs. 1 Nr. LBKG u.a. die Durchführung sonstiger (also über die in Nr. 1 bis 4 genannten Aufgaben hinausgehenden), zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von überörtlichen Gefahren notwendigen Maßnahmen. Dies gilt auch für Gefahren größeren Umfangs. Die Beurteilung, welche Maßnahmen erforderlich sind und ob sie auch geeignet sind, obliegt dabei den Landkreisen.

Dazu gehört auch die Entscheidung, ob der jeweilige Landkreis an dem Modularen Warnsystem (MoWaS) (s. gleich 2.4) als Sendeberechtigter teilnimmt oder nicht.

2.3. Warnauftrag bei spezifischen Gefahren

Neben den Katastrophenschutzbehörden des Bundes, der Länder bzw. der Landkreise gibt es weitere Behörden, die bei spezifischen Gefahren einen Warnauftrag haben:

- Die Warnung vor Unwettern obliegt dem Deutschen Wetterdienst (DWD).
- Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) betreibt den Gezeiten-, Wasserstands- und Sturmflutwarndienst.

3 Homepage des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe. Abrufbar unter: https://www.bbk.bund.de/DE/Warnung-Vorsorge/Warnung-in-Deutschland/Organisation-der-Warnung/Laender/laender_node.html.

4 Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -) vom 2. November 1981 (GVBl. 1981, 247 ff). Zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (GVBl. S. 747 ff). Abrufbar unter:

5 Zu den Aufgaben der kreisfreien Städte: § 4 LBKG.

- Die Warnung in Fragen der Sicherheit in der Informationstechnik obliegt dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).⁶

2.4. Das Modulare Warnsystem – MoWaS

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe hat für den Zivilschutz im Verteidigungsfall auf Basis des Satellitengeschützten Warnsystems (SatWas) seit 2001 das Modulare Warnsystem (MoWaS) aufgebaut. Ziel ist es, Warnmeldungen auf möglichst vielen Wegen und in möglichst vielen Medien zu verbreiten, um möglichst schnell einen möglichst großen Teil der Bevölkerung zu erreichen.⁷

Das Modulare Warnsystem ist ein geschlossenes Kommunikationssystem der Lagezentren und Leitstellen von Bund und Ländern einschließlich deren Verwaltungsebenen. Durch die Nutzung von MoWaS kann ein MoWaS-Sendeberechtigter unmittelbar alle in seinem Verantwortungsbereich vorhandenen Warnmultiplikatoren zeitgleich ansprechen. Um als Warnmultiplikator an MoWaS angeschlossen werden zu können, gehen Unternehmen und Institutionen, die Ihre Warnmittel gerne zur Verbreitung zur Verfügung stellen möchten, eine Multiplikatorenvereinbarung mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (stellvertretend für den Bund) ein. Für den technischen Anschluss sind verschiedene Vorgaben notwendig, je nachdem wie er realisiert wird. Warnmultiplikatoren sind z.B.

- öffentlich-rechtlicher und privater Rundfunk,
- öffentlich-rechtliches und privates Fernsehen,
- Presseagenturen,
- sonstige Medien etc.

Die technischen Systeme und Redaktionsnetzwerke der Warnmultiplikatoren sind nicht Teil von MoWaS, sondern werden von diesem mit Warnmeldungen beliefert. Die Multiplikatoren haben sich vertraglich gegenüber dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe verpflichtet, diese Meldungen an ihre Kunden und somit an die Bevölkerung weiterzugeben.⁸

Aus dem Kommunikationsnetz heraus können die Sendeberechtigten unterschiedliche, voneinander unabhängige Warnkanäle wie zum Beispiel das Radio, das Fernsehen, das Internet, Apps im Mobilfunk aber zukünftig auch Sirenen ansteuern oder mit Warninformationen beschicken.

6 Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, BBK, Warnung vor spezifischen Gefahren. Abrufbar unter: https://www.bbk.bund.de/DE/Warnung-Vorsorge/Warnung-in-Deutschland/Organisation-der-Warnung/Spezifische-Gefahren/spezifische-gefahren_node.html.

7 Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, Warnmultiplikatoren – Warnmittel - Das Modulare Warnsystem (MoWaS). Abrufbar unter: https://www.bbk.bund.de/DE/Warnung-Vorsorge/Warnung-in-Deutschland/Warnmittel/MoWaS/MoWaS_node.html und https://www.bbk.bund.de/DE/Warnung-Vorsorge/Warnung-in-Deutschland/Warnmittel/MoWaS/mowas_node.html.

8 Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, Was sind Warnmultiplikatoren? Abrufbar unter: https://www.bbk.bund.de/DE/Warnung-Vorsorge/Warnung-in-Deutschland/Warnmultiplikatoren/Erklaerung/erklaerung_node.html.

Gem. § 12 ZSKG stehen die Vorhaltungen und Einrichtungen – und damit auch MoWaS – des Bundes für den Zivilschutz auch den Ländern für ihre Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes zur Verfügung.

Grundlagen für die Nutzung des MoWaS sind Nutzungsbestimmungen, die Einzelheiten zur Verwendung des Systems festlegen:

„Dies ist nicht nur zwingend erforderlich, um den Inhalten der mit den Warnmultiplikatoren abgeschlossenen Vereinbarungen im alltäglichen Betrieb Geltung zu verschaffen. Auf diese Weise soll es dem Empfänger einer Warnmeldung auch ermöglicht werden, unabhängig von der Warnpraxis und dem Verständnis der jeweils auslösenden Stelle die wesentlichen für ihn relevanten Informationen und eine Einschätzung zur Gefährlichkeit des Ereignisses anhand einheitlicher Kriterien erkennen zu können. Die Nutzungsbestimmungen werden durch die zuständige Stellen der Länder (i.d.R. die Innenministerien und -senate) und das BBK [Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe] gemeinsam erarbeitet und bilden die Grundlage für die gemeinsame Nutzung des Modularen Warnsystems.“⁹

2.5. Warnmeldungen

Warnmeldungen haben den Zweck, „den Empfänger in einer Ausnahmesituation abzuholen und ihm durch entsprechende Informationen zur konkreten Gefahr und Empfehlungen oder Anordnungen zu seinem Verhalten bestmöglichen Schutz zu ermöglichen¹⁰“, also eine konkrete Handlungsempfehlung auszusprechen.

Der Sendeberechtigte bestimmt den Inhalt sowie den Wortlaut der Warnungen. Hat eine Warnung die höchste Prioritätsstufe (von drei möglichen), darf der Warnmultiplikator diese nicht redaktionell bearbeiten und muss sie maximal innerhalb einer Minute nach Erhalt übermitteln. Eine solche Warnung wird mit der Bezeichnung „Amtliche Gefahrendurchsage“ bzw. „Aktualisierung Amtliche Gefahrendurchsage“ versehen. Der Warnmultiplikator nennt dabei den Sendeberechtigten als Emittenten.

2.6. Schnittstellen

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe führt dazu aus:

„Einige Warnmultiplikatoren verfügen über eine menschliche Schnittstelle, die diese Warninformation entgegennimmt, umsetzt und sendet. Der zunehmende Ausbau mit neuen

9 Roggendorf, Hendrik: Wir haben Sie gewarnt. In: BBK Bevölkerungsschutz. Ausgabe 3/2020: Warnung der Bevölkerung, S. 2ff [4f]. Abrufbar unter: https://www.kritis.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Publikationen/Publ_magazin/bsmag_3_20.pdf;jsessionid=C44A6C11F0DAF43F96A1E77526F53FFE.1_cid355?_blob=publicationFile.

10 Roggendorf, Hendrik: Wir haben Sie gewarnt. In: BBK Bevölkerungsschutz. Ausgabe 3/2020: Warnung der Bevölkerung, S. 2ff [2]. Abrufbar unter: https://www.kritis.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Publikationen/Publ_magazin/bsmag_3_20.pdf;jsessionid=C44A6C11F0DAF43F96A1E77526F53FFE.1_cid355?_blob=publicationFile.

Warnmultiplikatoren führt dazu, dass diese Schnittstelle immer häufiger technisch bedient wird. Aus der gesendeten Warnmeldung werden automatisch die Informationen in das System des Warnmultiplikators eingelesen, die für die Sendung eines Textes (z.B. Pager-Systeme, Agenturtexte) oder die Auslösung eines Warnmittels (z.B. Sirenen, Warn-Apps) erforderlich sind. ...

Das führt zu geänderten Anforderungen an die Textinhalte an sich und die Struktur der Daten einer Warnmeldung. Die Nutzung eines definierten Standards tritt damit immer weiter in den Vordergrund. Für die Warnung ist dieser im so genannten Common Alerting Protocol (CAP) definiert. Es handelt sich dabei um einen Nachrichtenstandard, in dem Informationen in festgelegten Feldern übermittelt werden und so von allen Empfängern unmissverständlich gelesen und verarbeitet werden können.

Hierdurch ist es möglich, dass ausgehend vom CAP-Datensatz, auch andere Datenformate generiert und an die Systeme der Warnmultiplikatoren versendet werden können. Die eingehenden Datensätze der Warnmeldung können dann schnell verarbeitet werden und erreichen so die Bevölkerung i.d.R. schon ca. 1 Minute nach Versendung durch MoWaS als Warnmeldung oder Wecksignal.“¹¹

3. Drittsenderechte und Verlautbarungsrechte: § 9 des Staatsvertrages über den Südwestrundfunk

Die Regelungen zu diesem Komplex für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Rheinland-Pfalz werden in § 9 des Staatsvertrages über den Südwestrundfunk¹² statuiert:

§ 9 Sendezeiten für Dritte

- (1) Der SWR hat der Bundesregierung und den Regierungen der Länder in Katastrophenfällen und bei anderen erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung für amtliche Verlautbarungen angemessene Sendezeit unverzüglich und unentgeltlich einzuräumen.*
- (2) Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen sind während ihrer Beteiligung an Wahlen der Abgeordneten der Bundesrepublik Deutschland zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu den gesetzgebenden Körperschaften der Länder angemessene Sendezeiten entsprechend § 5 Abs. 1 bis 3 des Parteiengesetzes ein-*

11 Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, Anforderungen an Warnmultiplikatoren. Abrufbar unter: https://www.bbk.bund.de/DE/Warnung-Vorsorge/Warnung-in-Deutschland/Warnmultiplikatoren/Anforderungen/anforderungen_node.html.

12 Staatsvertrag über den Südwestrundfunk vom 3. Juli 2013, in Kraft getreten am 1. Januar 2014, geändert durch SWR-Änderungsstaatsvertrag vom 1./9. April 2015, in Kraft getreten am 30. Juni 2015. Rheinland-Pfalz: GVBl. 2013, 557 ff und GVBl. 2015, 108 ff. Baden-Württemberg: GBl. 2013, 314 ff und GBl. 2015, 332. Abrufbar unter: <https://www.swr.de/unternehmen/organisation/staatsvertrag-ueber-suedwestrundfunk-100.pdf>.

zuräumen, wenn für sie ein Wahlvorschlag zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu den gesetzgebenden Körperschaften der Länder zugelassen ist.

- (3) Den Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, den Organisationen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, den Regierungen der Länder sowie den politischen Parteien, soweit sie in einem der Parlamente der Länder Fraktionsstärke besitzen, ist Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen in zweckentsprechenden Sendezeiten des SWR angemessen zu vertreten.
- (4) Für Inhalt und Gestaltung der Sendungen ist verantwortlich, wem die Sendezeit zugewilligt worden ist.

3.1. Verlautbarungsrecht in Katastrophenfällen und bei anderen erheblichen Gefahren

In der amtlichen Begründung wird dazu ausgeführt:

„Die Vorschrift sieht in den Absätzen 1 und 2 die Einräumung besonderer Sendezeiten für Regierungsverlautbarungen und für Wahlwerbespots politischer Parteien und Vereinigungen vor. Dabei beschränkt Absatz 1 das Sondernutzungsrecht der Regierung auf solche amtliche Verlautbarungen, die wegen besonderer Dringlichkeit und aufgrund ihres Inhalts der unverzüglichen Verbreitung durch das Massenmedium Rundfunk bedürfen.“¹³

Einer besonderen Geltendmachung des Verlautbarungsrechts bedarf es dabei nicht. In den Multiplikatorenvereinbarungen ist festgelegt, unter welchen Voraussetzungen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten die eintreffenden Meldungen senden. Meldungen der Prioritätsstufe eins werden von dem Multiplikatoren unverzüglich, ohne ein Verlautbarungersuchen der Sendeberechtigten und ohne redaktionelle Prüfung verbreitet (s. oben 2.5).

Die Begriffe „Bundesregierung“ und „Regierungen der Länder“ (gemeint sind die Regierungen der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz) sind weit auszulegen und umfassen die MoWaS-Sendeberechtigten.

3.2. Drittsenderecht der Parteien vor Wahlen

Die Begründung dazu paraphrasiert im Wesentlichen den Gesetzestext:

„Für die Wahlsendezeiten der Parteien und politischen Vereinigungen nach Absatz 2 stellt der 2. Halbsatz klar, daß nur solchen Gruppierungen Sendezeiten einzuräumen ist, die an der jeweiligen Wahl auch tatsächlich teilnehmen. Unberührt bleibt der Grundsatz, daß Sendezeiten allein solche Parteien und Vereinigungen erhalten, die mit ihren zugelassenen Wahlvorschlägen der überregionalen Verbreitung der Sendungen entsprechen.“

13 Begründung zum Staatsvertrag über den Südwestrundfunk. Abrufbar unter: <http://www.artikel5.de/gesetze/swr-bg.html>.

3.3. Keine Drittsenderechte Sonstiger im Staatsvertrag über den Südwestrundfunk

Anderen gesellschaftlichen Gruppen wird im Staatsvertrag über den Südwestrundfunk kein Drittsenderechte oder Verlautbarungsrecht eingeräumt.

In § 9 Abs. 3 des Staatsvertrages über den Südwestrundfunk wird der Sender dazu verpflichtet,

- Kirchen und andere Religionsgemeinschaften mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts,
- Organisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, Regierungen der Länder Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg
- sowie politische Parteien, soweit sie in einem der Parlamente der Länder Fraktionsstärke besitzen

„Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen in zweckentsprechenden Sendezeiten des SWR angemessen zu vertreten.“ Darunter ist also kein Drittsenderecht zu verstehen, sondern lediglich eine Verpflichtung zu entsprechenden redaktionellen Eigensendungen.¹⁴ Dies unterscheidet den Staatsvertrag über den Südwestrundfunk hinsichtlich der religiösen Sendungen der Kirchen (Verkündigungssendungen) von den meisten anderen Rundfunkstaatsverträgen.¹⁵

3.4. Vereinbarung mit Kirchen über Sendezeiten

Der Süddeutsche Rundfunk in Stuttgart – einer der beiden Vorgänger des Südwestrundfunks – strahlte aufgrund einer freiwilligen Vereinbarung mit der Diözese Stuttgart und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg Verkündigungssendungen aus. Eine entsprechende vertragliche Vereinbarung wurde erst 1993 geschlossen.¹⁶ Diese Praxis wird vom Südwestrundfunk fortgesetzt. Er strahlt (Stand Mai 2019) neben Verkündigungssendungen „der römisch-katholischen

14 Flechsig in: Binder/Vesting; Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht. § 42 RfStV Sendezeit für Dritte, Rn. 42.

15 So z.B. § 8 Abs. 3 Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg vom 25. Juni 2002 in der Fassung des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg vom 30. August/11. September 2013 (Berlin GVBl. Nr. 34 vom 11. Dezember 2013, S. 634; Brandenburg GVBl. Nr. 41 vom 9. Dezember 2013):

„Den Kirchen und anderen für die Bevölkerung im Sendegebiet bedeutsamen Religionsgemeinschaften sind auf ihren Wunsch angemessene Sendezeiten zur Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen einzuräumen.“

16 Wiechmann, Andreas, in: Flechsig, Norbert P. (Hrsg.): SWR-Staatsvertrag. Kommentar. § 9 Sendezeiten für Dritte, Rn. 14.

und evangelisch-lutherischen Kirche auch Ansprachen der Neuapostolischen Kirche, solche israelitischer Religionsgemeinschaften, der altkatholischen Kirche sowie der evangelischen Freikirche und weiterer freireligiöser Gemeinschaften aus.“¹⁷

4. Fazit

Der Südwestrundfunk hat – wie alle Sender der ARD – als Konkretisierung des Verlautbarungsrechts gem. § 9 Abs. 1 des Staatsvertrags über den Südwestrundfunk eine Multiplikatorenvereinbarung mit dem Bundesamt für Bevölkerungshilfe und Katastrophenschutz hinsichtlich seiner Teilnahme an dem Modularen Warnsystem abgeschlossen.

Hat eine Warnung die höchste von drei möglichen Prioritätsstufen darf der Sender diese nicht redaktionell bearbeiten und muss sie innerhalb einer Minute nach Erhalt übermitteln. Eine solche Warnung wird mit der Bezeichnung „Amtliche Gefahrendurchsage“ bzw. „Aktualisierung Amtliche Gefahrendurchsage“ versehen. Der Warnmultiplikator nennt dabei den Sendeberechtigten als Emittenten.

Eine besondere Geltendmachung des Verlautbarungsrechts durch den Sendeberechtigten ist dabei nicht erforderlich.

Voraussetzung ist lediglich die Übermittlung der Warnmeldung in einer dem CAP-Protokoll entsprechenden Form durch den Sendeberechtigten. Sendeberechtigt sind in Rheinland-Pfalz das Ministerium des Innern und für Sport sowie diejenigen Landkreise, die in der Lage sind, eine diesem Protokoll entsprechende Meldung abzusenden

17 Antwort des Staatsministeriums vom 22. Mai 2019 auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Heiner Merz „Sendezeiten für Kirchen“. Drucksache des Landtages von Baden-Württemberg 16/6308. Abrufbar unter: https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/6000/16_6308_D.pdf.